

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Schwarz, Dr. Miltner, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Broll, Dr. Langguth, Regenspurger, Gerlach (Obernau), Volmer, Berger (Herne), Biechele und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/4490 –

Mißstände bei der Durchführung des Asylanerkennungsverfahrens im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern – V II 4 – 125 423/67 – hat mit Schreiben vom 24. Oktober 1980 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenfassend beantwortet:

1. Aus welchem Grund wurden im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) in Zirndorf Ende 1979 Anfang 1980 ca. 20 000 von den Ausländerbehörden übersendte Asylschnellbriefe mit Anlagen, wie Rechtsanwaltsschriften und erkennungsdienstliche Unterlagen ohne Aktenzeichen und unregistriert zur Anlegung von Akten an Zivilpersonen ausgehändigt, die nicht dem Bundesamt angehören?
2. Sind diese Zivilpersonen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden, und wenn ja, in welcher Form?
3. Wie wurde sichergestellt, daß diese Unterlagen vollständig und ohne die Möglichkeit der Einsichtnahme durch Dritte wieder in das Bundesamt zurückgelangten?
4. Hält die Bundesregierung die Weitergabe von vertraulichen oder gar geheimen Unterlagen an Zivilpersonen, die nicht dem Bundesamt angehören, für vereinbar
 - a) mit dem in § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes garantierten Anspruch der Bürger, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden dürfen,
 - b) mit dem strafrechtlichen Verbot zur unbefugten Weitergabe geheimer Gegenstände oder Nachrichten und

- c) mit den staatlichen Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen?

Um die Jahreswende 1979/1980 stieg der Eingang von Asylanträgen in ungewöhnlichem Maße an. Um sicherzustellen, daß gleichwohl mit ihrer Bearbeitung zügig begonnen werden konnte, genehmigte der Leiter des Bundesamtes, daß die Anlage der Akten (Heften, Einfügen in Aktendeckel) durch Mitarbeiter des Amtes außerhalb der Dienstzeit in deren Wohnungen übernommen wurde. Bei dem Akteninhalt handelt es sich durchweg um die Anträge der Bewerber, Schriftsätze und Vollmachtsurkunden von Rechtsanwälten und – bei den „erkenntnisdienstlichen Unterlagen“ – um von der Ausländerbehörde aufgenommene und beigefügte – für den Nichtspezialisten nicht „lesbare“ – Fingerabdrücke. Die Mitarbeiter haben dabei mit Genehmigung des Dienststellenleiters die technische Mithilfe enger Familienangehöriger in ihrer Gegenwart und unter ihrer Aufsicht in Anspruch genommen. Alle Mitarbeiter haben gegenüber dem Amt eine Verpflichtungserklärung abgegeben. Über die Vergabe der Arbeit wurden exakte Abgangs- und Rücklaufkontrollisten geführt.

Sowohl die Mitarbeiter als auch die unter ihrer Aufsicht technische Mithilfe leistenden Familienangehörigen waren also funktional als Personal der Dienststelle tätig. Daraus folgt,

- a) daß keine unbefugte Offenbarung im Sinne von § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- b) keine unbefugte Weitergabe im Sinne des § 203 StGB sowie
- c) keine Weitergabe/Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz

vorgelegen hat.

5. Wie ist es zu rechtfertigen, daß bei der Entscheidung über Asylanträge von Türken und Pakistani Inspektoren z. A. als Beisitzer herangezogen wurden, obwohl sie bisher mit dieser Problematik nie befaßt waren, weil sie vor ihrer Verwendung in Zirndorf z. B. Reisekostenanträge zu bearbeiten hatten?

Wie alle neu eingestellten Mitarbeiter des Bundesamtes sind die angesprochenen Regierungsinspektoren erst nach Einweisung in ihr Aufgabengebiet vom Bundesminister des Innern berufen worden. Sie haben gemeinsam mit langjährig tätigen und erfahrenen Beisitzern und Vorsitzenden in Anerkennungsausschüssen gearbeitet, die sich nur mit wenigen Ländern befaßten und wo in großem Umfang über im wesentlichen gleichgelagerte Sachverhalte zu entscheiden war.

6. Wie ist es mit den Geboten sorgfältiger Vorprüfung in Einklang zu bringen, daß die mit der Vorprüfung befaßten Bediensteten – vom Arbeitsamt vermittelte Juristen, Lehrer und Wirtschaftswissenschaftler –, denen die wichtige Aufgabe der Feststellung des Sachverhalts obliegt, mit bis zu zehn Vorla-

dungen täglich belastet waren und wegen dieser Arbeitsüberlastung die Vorprüfung in vielen Fällen nur kurSORisch durchgeführt haben, indem sie sich beispielsweise auf die Niederschrift der jeweiligen Ausländerbehörde verließen und im Einzelfall oft nicht in eine eigene Prüfung eintreten konnten?

Die Vorprüfer haben zu keiner Zeit zehn Anhörungen am Tage durchführen müssen.

Da erfahrungsgemäß bei gewissen Nationalitäten nur etwa zwei Drittel der zur Anhörung geladenen Personen der Terminladung Folge leisten, wird – um einen rationalen Einsatz der Vorprüfer und Dolmetscher zu gewährleisten – die Zahl der Ladungen entsprechend größer angesetzt. So sind aus manchen Herkunfts ländern zwar bis zu zehn Asylbegehrende am Tag geladen worden, der Vorprüfer hatte sich jedoch nur mit den tatsächlich erschienenen sechs bis sieben Personen zu befassen.

Eine im Rahmen des Erforderlichen notwendige Vorprüfung war daher in jedem Fall gewährleistet.

7. Ist es sachdienlich, daß von den für die Ablehnung oder Anerkennung von Asylanträgen zuständigen Mitarbeitern erwartet wird, daß sie pro Tag über etwa 50 Asylanträge zu entscheiden haben?

Die Behauptung, von den Mitarbeitern würde erwartet, daß sie pro Tag etwa 50 Asylanträge entscheiden, trifft nicht zu.

8. Nach welchen Kriterien werden die Dolmetscher ausgesucht, wie werden sie in die Fragen der Asylgewährung eingewiesen, und in welcher Weise erfolgt eine Kontrolle der Tätigkeit der Dolmetscher?

Dolmetscher werden in erster Linie danach ausgesucht, ob sie die Sprache, in der sie eingesetzt werden sollen, und die deutsche Sprache perfekt beherrschen. Außerdem dürfen gegen ihre Verwendung auch aus anderen Gründen keine Bedenken bestehen. Da sie als reine Sprachmittler tätig werden, ist eine Einweisung in Fragen der Asylgewährung weder erforderlich noch angebracht.

Bei Zweifeln an angeblichen Sprachkenntnissen von Dolmetschern erfolgt eine Überprüfung durch vereidigte Dolmetscher. Darüber hinaus ist eine Kontrolle, ob während der Anhörungen durch Mitarbeiter des Amtes wort- oder inhaltsgleich übersetzt wird, nicht möglich. Es ist daher nie mit absoluter Sicherheit auszuschließen, daß in Einzelfällen bewußt oder unbewußt falsch übersetzt wird, obgleich jeder Dolmetscher eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterzeichnet hat. Fälle, in denen eine falsche Übersetzung behauptet wird, sind aber nur vereinzelt aufgetreten. Die Problematik stellt sich in gleicher Weise im gerichtlichen Verfahren.

Um die Risiken zu verringern, bemüht sich das Bundesamt seit etwa einem Jahr, vermehrt vereidigte Dolmetscher einzusetzen. Diese sind allerdings nicht in ausreichender Zahl zu gewinnen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß gerade beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine besonders sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erfolgen muß, weil dieses die einzige Verwaltungsbehörde ist, die über den Asylantrag zu entscheiden hat?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens politischer Verfolgung stets besonders sorgfältiger Prüfung bedarf.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Bundesamt mit dem vorhandenen Personal überhaupt in der Lage ist, diese Ansprüche zu erfüllen, und welche Maßnahmen zur Verbesserung sind vorgesehen?

Auf Grund der Entwicklung der Zahl der Asylanträge in den letzten Jahren ist die Zahl der Planstellen und Stellen im Bundesamt von 1977 bis 1980 um 58 auf 178 erhöht worden.

Zusätzlich ist das Bundesamt – mit zustimmender Kenntnisnahme des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages – ermächtigt worden, weitere Bedienstete einzustellen und zwar

im Jahr 1979 59 Beschäftigte und
im Jahr 1980 weitere 110 Beschäftigte.

Mit diesem Personal soll die Bearbeitung von mindestens 50 000 Asylanträgen jährlich erreicht werden. Im Hinblick auf die Entwicklung der Asylanträge 1979/1980 hat der Bundesminister des Innern beim Bundesminister der Finanzen weitere Planstellen und Stellen für das Bundesamt beantragt. Über den Umfang zusätzlicher Planstellen und Stellen wird im Rahmen der weiteren Beratungen über den Haushalt 1981 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens zu entscheiden sein.